

Die Deputation war durch die Erklärung befriedigt. Sie beschloß gegen 4 Stimmen, § 26 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Die Deputation beantragt,
die Kammer wolle beschließen:

§ 26 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 27.

Der Abgeordnete Kentsch richtete an die Königliche Staatsregierung die mündliche Anfrage, ob es bei der teilweisen Mangelhaftigkeit der in Sachsen vorhandenen Vermessungsunterlagen nicht empfehlenswert sei, eine Renaufnahme der Grenzverhältnisse der Grundstücke in den Kohlengebieten vorzunehmen. Dadurch würde die Tätigkeit der Markscheider vereinfacht und erleichtert und Streitigkeiten vermieden. Die Königliche Staatsregierung stellte in Aussicht, die Anregung in Erwägung zu ziehen.

Derselbe Abgeordnete gab den Wünschen des Heimatschutzes dahin Ausdruck, die Halden entweder zu beseitigen oder in einen Zustand zu bringen, der das Landschaftsbild nicht verschlechtere.

Ferner lag ein Antrag Günther-Schwager folgenden Inhalts vor:

„Die Höhe der Förderabgabe wird für jedes Förderjahr durch einen vom Staate hiermit beauftragten konzessionierten Markscheider festgestellt. Aus der Feststellung muß die Fördermenge ersichtlich sein.“

Der Antrag, dessen Inhalt an Stelle des Absatzes 1 der Vorlage treten sollte, war eine Folgerung aus den Beschlüssen zu § 25. Nachdem dort auf Antrag derselben Abgeordneten beschlossen worden ist, die Förderabgabe nach dem Gewicht zu erheben, mußte Absatz 1 des zur Beratung stehenden Paragraphen eine entsprechende Änderung erfahren. Die Deputation beschloß einstimmig, an Stelle des Absatzes 1 den Inhalt des Antrages Günther-Schwager zu setzen, und nahm gegen 4 Stimmen Absatz 2 bis 4 nach der Vorlage an.

Die Deputation beantragt,
die Kammer wolle beschließen:

in § 27 den Abs. 1 zu streichen und an dessen Stelle folgende Vorschrift zu setzen:

„Die Höhe der Förderabgabe wird für jedes Förderjahr durch einen vom Staate hiermit beauftragten konzessionierten Markscheider festgestellt. Aus der Feststellung muß die Fördermenge ersichtlich sein.“

im übrigen § 27 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 28.

Der Berichterstatter fragte bei der Königlichen Staatsregierung an, ob sie geneigt sei, für die in § 28 behandelten Streitfälle den Rechtsweg einzuführen. Die Königliche Staatsregierung verneinte die Anfrage und ersuchte die Deputation, der Anregung nicht nachzugehen. Es handle sich nur um die Entscheidung technischer Fragen, die man den Sachkundigen überlassen müsse. Der Bergamtsmarkscheider sei gewissermaßen die übergeordnete Instanz gegenüber dem Bergwerksmarkscheider und dem vom Bezugsberechtigten bestellten Markscheider. Die Deputation stimmte dieser Auffassung zu und beschloß gegen 4 Stimmen die Annahme von § 28.